

Satzung über die Zahlung von Aufwands- entschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hoppegarten (Entschä- digungssatzung Feuerwehr)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 66) und der §§ 2 (1) und 27 (4) des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten in ihrer Sitzung am 18.10.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die freiwillige und ehrenamtliche Tätigkeit in den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hoppegarten. Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen gemäß dieser Satzung.

§ 2 Personal und Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung ist monatlich pauschal in der nachfolgend aufgeführten Höhe zu zahlen, für:

1. Gemeindebrandmeister	100,00 €
2. Stellv. Gemeindebrandmeister	60,00 €
3. Ortwehrführer	50,00 €
4. Stellv. Ortswehrführer	30,00 €
5. Jugendfeuerwehrwart	25,00 €
6. Zugführer	20,00 €
7. Gerätewart	20,00 €
8. Stellv. Jugendfeuerwehrwart	15,00 €
9. Sicherheitsbeauftragter	15,00 €

(2) Die Gewährung der Zahlung setzt den Dienst in den aufgeführten Funktionen voraus. Sie ist unabhängig von der Anzahl der Einsätze.

§ 3 Einsatzentschädigung

Für das an Einsätzen, Übungen und Ausbildung teilnehmende Personal der Freiwilligen Feuerwehren sind pro Teilnahme an jeden Feuerwehrangehörigen 6,00 € zur Erstattung der aufgetretenen persönlichen Kosten (Reinigungskosten, Fahrtkosten) zu zahlen.

§ 4 Entschädigung für Bereitschaftsdienst

Für die Teilnahme an Bereitschaftsdiensten (Absicherung von Veranstaltungen, Brandsicherheitswa-

chen) sind die entsprechend der Kostenersatz- und Gebührensatzung Feuerwehr der Gemeinde Hoppegarten erhobenen Personalgebühren in dem auf den Bereitschaftsdienst folgenden Jahr an das teilnehmende Personal der Freiwilligen Feuerwehren auszus zahlen.

§ 5 Sicherstellung der Versorgung der Einsatzkräfte bei langdauernden Einsätzen und Übungen

(1) Bei Feuerwehreinsätzen sowie bei geplanten Feuerwehr- bzw. Katastrophenschutzübungen mit einer Einsatzzeit ab 4 Stunden ist auf Anforderung des Einsatzleiters bzw. des Wehrführers die Versorgung der Einsatzkräfte mit alkoholfreien Getränken und Verpflegung sicherzustellen.

(2) Es ist je Einsatzkraft ein Tagessatz von 10,00 € vorzusehen, dessen volle Höhe ab 6 Stunden Einsatzzeit ausgezahlt werden kann.

(3) Ab 4 Stunden beträgt dieser Tagessatz 5,00 € und ab 5 Stunden 7,50 €. Gleiches gilt für Brandsicherheitswachen.

§ 6 Zahlungsanspruch und Zahlungsfälligkeit

(1) Der Zahlungsanspruch entsteht mit der Ausstellung der Auszahlungsanordnung nach Antragstellung durch den Wehrführer an die Gemeinde Hoppegarten, Ordnungsamt.

(2) Die Zahlungen für den Einsatzmonat werden am 15. des Folgemonats fällig.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkraftsetzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigung für leitende Angehörige und die Zahlung von Anerkennungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Hoppegarten (Entschädigungssatzung Feuerwehr) vom 25. September 2001 außer Kraft gesetzt.

Hoppegarten, 02.11.2004

Klaus Ahrens
Bürgermeister